

Wodzisław Śląski, 25.11.2011 r.

MITKO Sp. z o.o.
Osiedle 1 Maja 16G
44-304 Wodzisław Śląski
Witer als Hersteller genannt

Garantiebedingungen für Zelte GOBITENT

Der Hersteller der Zelte GOBITENT erlässt nachfolgende Garantiebedingungen.

1. Mit jedem Zelt wird eine ausführliche Aufbauanleitung geliefert.
2. Die Aufbauanleitung bildet die Grundlage für die Verwendung des Zeltes und ist zwingend einzuhalten.
Bei Nichteinhaltung der Aufbauanleitung können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Wände und das Zeltdach sind nach der Verwendung zu demontieren.
4. Vor dem Verpacken ist der Zeltstoff zu reinigen und zu trocknen.
5. Bei der Verwendung in den Wintermonaten mit Schneefall ist die Schneelast auf dem Zeltdach zu kontrollieren.
Der Schnee ist vom Zeltdach zu entfernen. Eine Schneehöhe von 3cm ist zulässig.
6. Wasseransammlungen sind zu vermeiden und müssen entfernt werden.
7. Zelte GOBITENT sind bei unterschiedlichen Windstärken zu verwenden mit folgenden Schutzelementen:
 - bis 1 km/h ohne Schutzelemente
 - 2-10 km/h: mit Satz von Gewichten 15 kg oder Heringen und Abspannseilen
 - 11-20 km/h : mit Satz von Gewichten 15 kg und Abspannseilen
 - 21-60 km/h: mit Satz von Gewichten 15 kg und Abspannseilen mit Heringen
 - über 60 km/h: das Zelt soll abgebaut werden (zuerst sind die Wände zu demontieren, erst dann das Dach)
8. Der Hersteller erklärt, das Zelt mit großer Sorgfalt gefertigt zu haben. Mängel in der Verarbeitung oder im Material müssen schriftlich geltend gemacht werden. Der Kunde erhält innerhalb von 14 Tagen eine Antwort.
MITKO Sp. z o.o.
Polen, 44-304 Wodzisław Śląski, Osiedle 1 Maja 16G
Tel: +48 32 444 66 16, Fax. +48 32 75 70 920
www.mitko.pl, kontakt@mitko.pl
9. Die verkauften Produkte sind von der Herstellergarantie abgedeckt:
 - auf Alugestelle des Zeltes: 24 Monate
 - auf Stoff des Zeltes (Dach, Wände): 12 Monate
 - auf Zubehör: 12 Monate
10. Garantie beinhaltet keine Schäden, die durch unrichtige Nutzung verursacht werden und auch schicksalhafte Ereignisse, Brände, Hurrikane und Akte des Vandalismus.
11. Der Hersteller behält sich das Recht vor, die Veränderungen in die oben genannten Informationen einzuführen.
12. In unregelmäßigen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches vom 23. April 2002 (Gesetzblatt 2002 r. Nr 141, poz. 1176, Dz.U. z 2004 r. Nr 96, poz. 959).